

# GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12  
85122 Hitzhofen



## Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. 09

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

02.12.2014

### I. Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
1	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“: Abwägungen und Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB
2	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“: Feststellungsbeschluss
3	Standorte möglicher Wohncontainer für Asylbewerber: Überprüfung und Festlegung
4	Bauangelegenheiten: BV: Erhöhung der bestehenden Garage und Errichtung eines Carports, Baugrundstück: Eichenstraße 3, FINr. 556/13, Gmkg Hofstetten - Befreiungen
5	Antrag auf jährliche Zuwendung für Seniorenarbeit für die Seniorengemeinschaften Hitzhofen-Oberzell und Hofstetten
6	Antrag auf Zuschuss für Garten- und Landschaftspflegeverein Hofstetten
7	Änderungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 08 „Lerchenweg“
8	Änderungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen-Oberzell“
9	Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AWS)
10	Beratung über Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei baulichen Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen
11	Vorberatung Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung und Friedhofsgebührensatzung
12	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 08 vom 11.11.2014
13	Informationen / Anfragen

## **II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	15	stimmberechtigt	15
entschuldigt:	1	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

<b>Vorsitzender</b>		
<b>1. Bürgermeister</b>	Sammüller, Roland	✓
<b>Gemeinderäte:</b>	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	dienstl. verh.
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	✓
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 26.11.2014 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

## **III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 26.11.2014 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.00 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....  
Roland Sammüller  
1. Bürgermeister

.....  
Reinhard Beringer  
Geschäftsleiter

## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 09 des Gemeinderates Hitzhofen am 03.12.2014

### Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht, den dringenden Tagesordnungspunkt 15 – Auftragsvergabe Schul- / Rathausbau Metallbauarbeiten- als weiteren Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Der bisherige TOP 15 wird TOP 16.

Das Gremium stimmt einstimmig dem Antrag zu.

Die Sitzung konnte entsprechend der erweiterten Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	<b>Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“: Abwägungen und Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>

### Sachvortrag:

Bei der GR-Sitzung am 29.07.2014 bestand Einvernehmen, das Aufstellungsverfahren trotz der inzwischen in Kraft getretenen sog. 10H-Regelung weiterzuführen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Bürgermeister Sammüller begrüßte Herrn Merdes vom Teambüro Markert, der die Beschlussvorschläge zu den angewendeten Ausschlusskriterien und die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ausgearbeitet hat. Auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen „Beschlussvorlage-angewendete Ausschlusskriterien“ und „Beschlussvorlage-eingegangene Stellungnahmen“ wird hingewiesen. Der Gemeinderat hat nun die angewendeten Ausschlusskriterien und die Abwägungsvorschläge zu beschließen.

Herr Merdes ging zunächst auf die neue Rechtslage bzgl. der 10H-Regelung ein.

**Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit zwischen 25. September und 26. Oktober 2014 ergab keine Stellungnahmen.**

Nach eingehender Darstellung durch Herrn Merdes und dem Bürgermeister ergehen folgende Beschlüsse:

### Beschluss:

I.) **Beschluss zur Abwägung über die Einstellung von Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergie auf dem Gemeindegebiet Hitzhofen.**

#### 1. Siedlungsschutz

- a) **Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 800 m zu Wohnbauflächen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich**

den Abwägungsbeschluss Wohnbauflächen mit einem Abstand von 800 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen

- b) Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 500 m zu gemischten Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete), zu im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie zu Weilern und Einzelhöfen im Außenbereich als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss Misch- und Dorfgebiete, um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich mit einem Abstand von 500 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.
- c) Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 300 m zu gewerblichen Bauflächen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss um Gewerbegebiete einem Abstand von 300 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium einzuhalten.
- d) Unter Abwägung der Belange des Siedlungsschutzes mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune einen zusätzlichen Abstand von 200 m (insgesamt 1.000m) zu Wohnbauflächen der Ortschaften als weiches Ausschlusskriterium ein.

## 2. Technische und infrastrukturelle Einrichtungen

- a) Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Kommune das Abstandsmaß 20 m Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen als hartes Ausschlusskriterium ein.
- b) Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Kommune das Abstandsmaß 15 m zu Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium ein.
- c) Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung, stellt die Gemeinde Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen als hartes Ausschlusskriterium ein. Vorsorglich wertet die Kommune diese Bereiche jedoch auch als weiches Ausschlusskriterium, da nicht bekannt ist, welche Bereiche bereits ausgebeutet sind.
- d) Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Gemeinde einen Abstand von 3.000 m zur Seismologischen Messstation der BGR in Böhmfeld als hartes Ausschlusskriterium ein. Vorsorglich wertet die Kommune diese Bereiche jedoch auch als weiches Ausschlusskriterium, da bislang keine abschließende rechtliche Einschätzung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen innerhalb des eingestellten Schutzabstandes getroffen werden kann.
- e) Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Kommune das Abstandsmaß 250 m zu > 45-kV Freileitungen als hartes Ausschlusskriterium ein. Vorsorglich wertet die Kommune diesen eingestellten Abstand jedoch auch als weiches Ausschlusskriterium. Somit wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Planungsermessen der Kommune in den angegebenen Schutzabständen als weitgehend ausgeschlossen erachtet wird, aber im Rahmen der Zielsetzung einer wirksamen Konzentration auch Ausnahmetatbestände im Rahmen der städtebaulichen Zielsetzung, die insbesondere mit den weichen Ausschlusskriterien definiert werden, ausgeschlossen werden soll.
- f) Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde Erholungseinrichtungen flächig als hartes Ausschlusskriterium ein.
- g) Unter Abwägung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune ein Abstandsmaß von insgesamt 100 m (kumulativ hAK und wAK) zu Kreis- und Staatsstraßen als weiches Ausschlusskriterium ein.
- h) Unter Abwägung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das zusätzliche Abstandsmaß von zusätzlich 50 m zu > 45 KV-Freileitungen als weiches Ausschlusskriterium ein.

- i) Unter Abwägung der Belange der Erholung mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde ein Abstandsmaß von 500 m zu Erholungseinrichtungen als weiches Ausschlusskriterium ein.
3. **Wasserwirtschaft**
- a) Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und der tatsächlichen Ausschlusswirkung, stellt die Gemeinde ihre fließenden Gewässer als hartes Ausschlusskriterium ein.
- b) Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und der tatsächlichen Ausschlusswirkung, stellt die Gemeinde die stehenden Gewässer im Gemeindegebiet als hartes Ausschlusskriterium ein.
- c) Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, stellt die Gemeinde ihre Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen) als hartes Ausschlusskriterium ein. Aufgrund der zugehörigen Verordnungen scheiden diese Bereiche regelmäßig für die Nutzung der Windkraft aus. Da Windkraftanlagen in der Schutzzone II nicht zwingend aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnung auszuschließen sind, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen) auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.
- d) Unter Abwägung der Belange der Wasserwirtschaft mit und gegen den Anspruch der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 30 m zu fließenden Gewässern als weiches Ausschlusskriterium ein, um potentielle Konflikte im geomorphologisch abgegrenzten Auenbereich zu umgehen.
4. **Natur und Landschaft**
- a) Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, stellt die Gemeinde die Tabuzonen des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal als hartes Ausschlusskriterium ein.
- b) Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, stellt die Kommune flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile als hartes Ausschlusskriterium ein.
- c) Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, stellt die Kommune amtlich kartierte Biotope als hartes Ausschlusskriterium ein.
- d) Unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das FFH-Gebiet Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal als weiches Ausschlusskriterium ein.
- e) Unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen als weiches Ausschlusskriterium ein.
5. **Sonstige gemeindeweite Ausschlusskriterien**
- Unter Abwägung der Belange des Landschaftsbildes, des Siedlungs- und des Artenschutzes mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune das Mindestmaß von 10 ha für die Darstellung von Eignungsflächen als Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium ein. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs zu weiteren Eignungsflächen werden die oben beschriebenen Teilflächen W 2 vom Ausschlusskriterium einer zu geringen Flächengröße angenommen.

Den Beschlussvorschlägen zu den angewendeten Ausschlusskriterien werden gefolgt, die ausgearbeitete Anlage des Teambüros Markert Teil I ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0  
angenommen

II.) **Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.**

<p><b>1. <u>Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde</u></b> Der Bauleitplanung wird zugestimmt. <b>Abwägung:</b> Die vorgebrachten Hinweise können auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>2. <u>Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt</u></b> Keine Stellungnahme, da erst bei konkreten Bauvorhaben mit genauer Ortsangabe die Abstände zu vorhandenen Lagern mit Explosivstoffen Stellung bezogen werden kann. <b>Abwägung:</b> Hinweis kann auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>3. <u>Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern SG 25</u></b> Die weiteren Träger öffentlicher Belange – Deutsche Flugsicherung GmbH, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAFIZ) und Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) sind zu beteiligen. Für die von ihnen vertretenen Belange wird festgestellt, dass sich kein ziviler Flugplatz in der Nähe der Konzentrationszonen befindet, insbesondere auch keine Konzentrationszone innerhalb des Bau- schutzbereiches oder einer Hindernisfläche eines zivilen Flugplatzes. Sämtliche Konzentrationszonen befinden sich außerhalb von zivilen Sendeschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass derzeit zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. <b>Abwägung:</b> Hinweis auf § 14 Abs. 1 und 2 Luftfahrtverkehrsgesetz (erforderliche Zustimmung der Luftfahrbehörde) im konkreten Genehmigungsfall ist in der Begründung enthalten. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><b>4. <u>Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern SG 26</u></b> Keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Verweis auf Schreiben vom 09.09.2013 <b>Abwägung:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.09.2013 aus der GR-Sitzung vom 05.11.2013 verwiesen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><b>5. <u>LRA Eichstätt, SG Bauleitplanung</u></b> Zustimmung, die anliegenden Stellungnahmen sind zu beachten. <b>Abwägung:</b> Die Hinweise werden berücksichtigt. Den Anregungen der folgenden Stellungnahmen kann entsprechend der folgenden Ausführungen gefolgt werden.</p>
<p><b><u>Technischer Hochbau:</u></b> Einverständnis, aber bei Auflistung landschaftsprägender bzw. überregional bedeutsamer Baudenkmäler fehlt Schloss Hofstetten. <b>Abwägung:</b> Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Laut Bay. Landesamt für Denkmalpflege wird Schloss Hofstetten derzeit nicht als landschaftsprägendes Denkmal gewertet. Trotzdem wird es aufgrund seiner ortsbildprägenden Bedeutung berücksichtigt und in die Ausführungen zu den betroffenen Belangen der Denkmalpflege in der Begründung aufgenommen. Aufgrund der Bedeutung des Schlosses vorrangig für den Ort von Hofstetten selbst und der eher geringen Blickbeziehungen zu weiter entfernten Punkten wird der derzeitige Abstand von min. 1.500 m zu den Konzentrationszonen als ausreichend erachtet.</p>
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> Keine Einwände, aber Hinweise beachten <b>Abwägung:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

**Immissionsschutz**

Keine Bedenken, nur auf einen offensichtlichen Schreibfehler (Hirnstetten statt Hofstetten) wird hingewiesen.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die angemerkteten Ausführungen der Begründung werden korrigiert, es handelt sich um den Ortsteil Hofstetten.

**6. Regionaler Planungsverband Ingolstadt**

Der Darstellung der Konzentrationsflächen wird zugestimmt, auf das Schreiben des Regionsbeauftragten wird hingewiesen.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst. Für die Inhalte des Schreibens des Regionsbeauftragten vom 10.09.2013 wird auf die Abwägung in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2013 verwiesen.

**7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Aussage der früheren Stellungnahme wurde in die Begründung eingearbeitet. Keine weiteren Einwände

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

**8. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern**

Keine Einwände.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

**9. Staatliches Bauamt Ingolstadt**

Keine Einwände, aber Einhaltung der Anbaubeschränkungszone (bei Vereisungsgefahr des Rotors 1,5 h) beachten.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Um den Risiken von Eiswurf und anderen Gefahren für den Straßenverkehr vorzubeugen, stellt die Gemeinde einen Abstand von insgesamt 100 m (kumuliert harte und weiche Ausschlusskriterien) zu qualifizierten Verkehrswegen ein. Abschließend ist der Schutz der Verkehrswege im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten, etwa durch entsprechende Maßnahmen (beheizte Rotorblätter etc.) oder durch angemessene Abstände (in Abhängigkeit zur Höhe der konkreten Anlagen).

**10. Tiefbauverwaltung LRA Eichstätt**

Fehlanzeige

**11. Vermessungsamt**

Fehlanzeige

**12. Bay. Landesamt für Denkmalpflege**

a) Auflistung der im Umfeld der geplanten Konzentrationszone liegenden Denkmäler (Wallfahrtskirche Hl. Kreuz Schambach, Ortskern Inching, ehem. Fürstbischöfliche Schloss Pfünz, Römerkastell Böhming, Burg Arnsberg). WKA können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Denkmäler und mögliche Blickbeziehungen sind in der Begründung aufgeführt, mögliche Blickbeziehungen werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Übersicht der umgebenden landschaftsprägenden Denkmäler zeigt nicht die Burg Arnsberg, eine entsprechende Darstellung wird in die Begründung mit aufgenommen.

b) Vorliegende Topographie wird durch das Flusstal der Altmühl mit ihrem Nebenarm der Schambach geprägt. Beidseitig ermöglicht ansteigendes Gelände Fernbeziehungen. Dadurch werden unterschiedliche und vielschichtige Blickbeziehung von und zu den genannten landesprägenden Denkmälern möglich. Beeinträchtigungen auf einen deutlich größeren Denkmalbestand sind nicht ausgeschlossen, wie z. B. Pfarrkirche St. Nikolaus und Schloss Hofstetten. Beide sind bei der Analyse zu berücksichtigen.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Die Ortsbildprägenden Baudenkmäler St. Nikolaus und Schloss Hofstetten im nächstgelegenen Ortsteil zu den Konzentrationszonen werden in die Ausführungen zu den Belangen der Denkmalpflege aufgenommen. Aufgrund der Bedeutung des Schlosses und der Kirche vorrangig für den Ort bzw. die Ortsmitte von Hofstetten selbst und die eher geringen Blickbeziehungen zu weiter entfernten Punkten, wird der derzeitige Abstand von min. etwa 1.500 m zu den Konzentrationszonen als ausreichend erachtet. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

c) Negative Auswirkungen auf die Ziele der Bau- und Kunstdenkmalpflege, wenn WKA eine deutliche Sichtbarkeit erzielen und in Konkurrenz zu landschaftswirksamen Denkmälern treten. Erhöhte Aufmerksamkeit bis zu einem Radius von 7,5 km. Keine Berücksichtigung bei einigen Denkmälern in Alleinlage. Ihr Wirkungsraum wird beeinträchtigt, ihre An-sichtigkeit gestört.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Mögliche Blickbeziehungen zu den nächstgelegenen Denkmälern (vgl. oben) werden in der Begründung aufgegriffen. Die Blickbeziehungen der angegebenen Denkmäler entfaltet sich primär innerhalb des Altmühltals, auch wenn Blickbeziehungen zu den zurückgesetzt liegenden Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden können (etwa durch eine Blickachse in Richtung Landershofen - Stadt Eichstätt). Dies wurde ebenfalls bereits in der Begründung ausgeführt.

In der Stellungnahme wird die Burg Arnsberg besonders hervorgehoben. Diese ist in der Übersichtsdarstellung noch nicht enthalten, eine entsprechende Abbildung wird ergänzt. Zwar liegt die Burg selbst recht exponiert oberhalb des Altmühltal, durch den Verlauf der Altmühl in diesem Bereich ergeben sich jedoch kaum Sichtachsen zu möglichen Windrädern innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen von der Tallage aus (Standort Gungoding/ Regelmannsbrunn). Lediglich oberhalb der Talkante bzw. von der Burg selbst ist mit Blickbeziehungen zu rechnen. Die Entfernung von knapp 4 km der nächstgelegenen Konzentrationszone zur Burg Arnsberg wird vor diesem Hintergrund für ausreichend erachtet.

Die Anfertigung einer Sichtanalyse, entsprechend den Anforderungen des beigelegten Anhangs, erachtet die Gemeinde für die Beurteilung der betroffenen Sichtachsen nicht für notwendig. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend verbal-argumentativ ergänzt bzw. konkretisiert, eine Änderung der Planung darüber hinaus ist nicht veranlasst.

d) Von Seiten der Bodendenkmalpflege besteht kein Einwand. Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Auf die notwendige Berücksichtigung der Denkmalschutzgesetze wird in der Begründung hingewiesen.

e) Anlage: Anforderungen an eine Sichtanalyse zur Prüfung der Auswirkung von WKA auf Baudenkmäler.

**Abwägung:**

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Die Anlage stellt einen generellen Leitfaden zur Berücksichtigung von Denkmälern bei Windkraftplanungen dar. Die Methode zur Aufarbeitung denkmalpflegerischer Belange ist von der Betroffenheit im Einzelfall abhängig. Nach Auffassung der Gemeinde ist, wie oben aufgeführt, eine verbal-argumentative Behandlung des Belanges auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend.



<p><b>13. <u>Immobilien Freistaat Bayern Büro Ingolstadt</u></b>  Es sind keine verwalteten Grundstücke berührt – keine Einwände.  Abwägung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst</p>
<p><b>14. <u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen</u></b>  Ob oder inwiefern eine Beeinträchtigung von militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne Vorliegen konkreter Angaben (Standort, Anzahl, Nabhöhe der WKAs) nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Abwägung:  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Hinweise zu möglichen Einschränkungen aufgrund militärischer Schutzbereiche sind in der Begründung enthalten. Für die Behandlung der Stellungnahme vom 11.10.2013 wird auf die Abwägung in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2013 verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>15. <u>Bund Naturschutz in Bayern</u></b>  <b>16. <u>Bay. Bauernverband</u></b>  <b>17. <u>Landesbund für Vogelschutz</u></b>  <b>18. <u>Kreisheimatpfleger</u></b>  <b>19. <u>Wasserwirtschaftsamt</u></b>  Fehlanzeigen</p>
<p><b>20. <u>Handwerkskammer</u></b>  Keine weiteren Anmerkungen.  Abwägung:  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>21. <u>IHK für München und Oberbayern:</u></b>  Ausweisung von Konzentrationsflächen wird begrüßt und befürwortet.  Abwägung:  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>22. <u>Bundesamt für Flugsicherung:</u></b>  Keine Einwände gegen den vorgelegten Planungsstand. Ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt.  Abwägung:  Die Hinweise können auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>23. <u>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</u></b>  Planung berührt nicht die Belange – keine Bedenken oder Anregungen. Hinweise zum Bau von WKAs.  Abwägung:  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des LuftVG wird in der Begründung hingewiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>24. <u>Deutsche Post Bauen GmbH</u></b>  <b>25. <u>DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH</u></b>  Fehlanzeigen</p>

<p><b>26. <u>Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk</u></b> Hinweis auf vorhandene Richtfunktrassen. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen Anfragen an Bundesnetzagentur richten. Noch weitere Hinweise. Abwägung: Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Die im Anhang angegebenen Richtfunktrassenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt. Die örtlichen Leitungsbetreiber wurden ebenso am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>
<p><b>27. <u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b> Fehlanzeige</p>
<p><b>28. <u>Bay. Rundfunk HA Planung und Technik Rundfunkversorgung und Frequenzmanagement</u></b> Durch Bauvorhaben nicht betroffen, keine Einwände. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>29. <u>Telefonica Germany GmbH Co. OHG</u></b> Ausreichender Abstand zu den Richtfunktrassen – keine Belange betroffen. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>30. <u>Vodafone D2 GmbH</u></b> Keine Richtfunkstrecken Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>31. <u>Bayernwerk AG</u></b> <b>32. <u>EON Netz GmbH</u></b> <b>33. <u>E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG</u></b> <b>34. <u>Ericsson Services GmbH</u></b> Fehlanzeigen</p>
<p><b>35. <u>Kabel Deutschland Planung NE 3</u></b> Keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>36. <u>PLEdoc GmbH</u></b> Keine Versorgungseinrichtungen (Gas-Pipelines) der aufgelisteten Betreiber bzw. Eigentümer betroffen. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p><b>37. <u>P2-systems GmbH</u></b> Fehlanzeige</p>
<p><b>38. <u>Bayernets GmbH (vormals Bayerngas GmbH)</u></b> Keine Anlagen Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

**39. N-ERGIE Netz GmbH**

Keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Stellungnahme vom 21.08.2013 behält weiterhin Gültigkeit.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Für die Behandlung der Stellungnahme vom 21.08.2013 wird auf die Abwägung in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2013 verwiesen.

**40. Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)**

BGR beansprucht einen Mindestabstandsradius von 5 km um den seismologischen Messstandort GRC2 (bei Böhmfeld). Daher keine Zustimmung der Flächen KWa (4,3-5,05 km Abstand zu GRC2), KWb (3,0-4,8 km) und KWc (3,6-4,4 km). Hinweise, Messstandort dient

- Messbeobachtung zum Kernwaffenteststoppvertrag
- Begegnung und Prävention nuklearer und radiologische Bedrohungen
- Aufgabe als nationaler seismologischer Dienst
- Beitrag zur Katastrophenvorsorge des Bundes und der Länder

Keine Maßnahmen zur Reduzierung der Störsignale bekannt.

**Abwägung:**

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

Gemäß bayerischen Windatlas ist ein Schutzbereich von mindestens 3 km als Tabuzone zu werten. Darüber hinaus soll nach Angaben der vorliegenden Stellungnahme für die Messstationen in einem Schutzbereich von insgesamt 5 km die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen werden. Um die Nutzung der Windenergie nicht unverhältnismäßig einzuschränken, wird dieser Abstand in der Planung der Gemeinde jedoch nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium gewertet.

Durch die Tabuzone des Landschaftsschutzgebietes Altmühltal und den Schutzradius der Seismologischen Messstation wäre nahezu das komplette Gemeindegebiet als Tabubereich zu werten. Der eingestellte Mindestabstand von 3 km kann vor diesem Hintergrund zunächst als ausreichend erachtet werden. Im konkreten Einzelfall muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Messstation des BGR weiterhin funktionsfähig bleibt. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine technische Lösung bzw. eine Abschwächung des Konfliktes auf ein für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Messstation hinnehmbares Maß, grundsätzlich für möglich erachtet wird.

In der vorliegenden Stellungnahme werden unter Gliederungspunkt 4.7 mögliche technische Maßnahmen zur Lösung/Abschwächung des Konfliktes angezweifelt.

Ohne praxisbezogene Erfahrungswerte oder hinreichend konkrete und belastbare Simulationen kann die Lösbarkeit des Konfliktes auf der strategischen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend geklärt werden. Auch eine Rechtsprechung zur Einhaltung der geforderten Schutzabstände für Windkraftanlagen liegt bislang nicht vor.

Grundsätzlich erachtet die Gemeinde daher die Freihaltung eines umfassenden pauschalen Ausschlussbereiches als unverhältnismäßig, da so kein substantiell nutzbarer Raum für die Nutzung der Windkraft im Gemeindegebiet verbleiben würde.

Die skizzierten technischen Möglichkeiten geben zwar keine sichere Prognose über die Umsetzung der Planung, sie zeigen jedoch Perspektiven zur Reduktion des Störpotentials, sodass eine Unterschreitung des von der BGR geforderten Schutzabstands auf 3 km für diese Planungsebene unter den vorliegenden Rahmenbedingungen gerechtfertigt ist.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zu prüfen ist, ob die Seismologische Messstation unverhältnismäßig durch die Errichtung einer Windkraftanlage gestört wird, bzw. welche anlagen- und baugrundspezifischen Maßnahmen zu einer verträglichen Nutzung notwendig sind.

**41. Bay. Landesamt für Umwelt (LfU)**

Die Behörde befasst sich mit umweltbezogenen Fachfragen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen nicht abgedeckt werden.

a) **Geotopschutz:** Keine Einwände, da keine Beeinträchtigung des nahe liegenden Geotops.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

<p>b) <b>Geogefahren:</b> Bei konkreter Planung sind Baugrunduntersuchungen aufgrund von Dolinen und Erdfällen notwendig.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise können auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>c) <b>Vorsorgender Bodenschutz:</b> Belange werden ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise können auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>42. <u>Wasserzweckverband Böhmfeld</u>  Fehlanzeige</p>
<p>43. <u>Markt Kipfenberg</u>  Keine Bedenken oder Anregungen.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>44. <u>Gemeinde Böhmfeld</u>  Gemeindliche Belange werden nicht berührt.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>45. <u>Markt Gaimersheim</u>  Fehlanzeige</p>
<p>46. <u>Gemeinde Eitensheim</u>  Gemeindliche Belange werden nicht berührt.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>47. <u>Gemeinde Buxheim</u>  Fehlanzeige</p>
<p>48. <u>Gemeinde Adelschlag</u>  Keine Einwände.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>49. <u>Gemeinde Walting</u>  Keine Einwände.  <b>Abwägung:</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>50. <u>Inquam Solutions GmbH</u>  Fehlanzeige</p>

Den Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen wird gefolgt. Im Übrigen ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander eine über die beschlossenen redaktionellen Ergänzungen hinausgehende Änderung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ nebst Begründung und Umweltbe-

richt in der Fassung vom 05.11.2013 nicht veranlasst. Die ausgearbeitete Anlage des Teambüros Markert Teil II ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0  
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“: Feststellungsbeschluss

Sachvortrag:  
Siehe TOP 01

**Beschluss:**

Nach Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 stellt die Gemeinde den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Hitzhofen in der Fassung vom 02.12.2014 einschließlich Begründung und Umweltbericht und unter Maßgabe der heute beschlossenen Änderungen fest. Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die endgültige Planfassung herzustellen, von einer erneuten Auslegung und Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 kann abgesehen werden. Die Verwaltung und das Planungsbüro werden weiterhin beauftragt, die endgültige Planfassung zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0  
angenommen

	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Standorte möglicher Wohncontainer für Asylbewerber: Überprüfung und Festlegung

**Sachvortrag:**

Bei der technischen Begutachtung des möglichen Containerstandortes im Garten des Pfarrheims durch das Landratsamt wurde festgestellt, dass die verbleibende Fläche aufgrund notwendiger Abstandsflächen zum Erdtank, Gebäude und Grundstücksgrenzen zu gering ist, um eine wirtschaftliche Belegung sinnvoll zu gestalten.

Als Alternative wird als Standort der Parkplatz hinter der Sporthalle Hitzhofen vorgeschlagen. Die nachteilige Gegebenheit, dass das Abwasser in den Revisionsschacht an der Oberzeller Straße gepumpt werden müsste, wird durch die vorhandene Heizleitung von der Schule zur Sporthalle ausgeglichen. Weiter wird geprüft, ob die Entwässerung über die Schule erfolgen kann.

In der anschließenden Diskussion wurde die Thematik kontrovers diskutiert. Wenige Gemeinderäte lehnten grundsätzlich Containerstandorte im Gemeindegebiet ab, andere sehen den Standort Parkplatz hinter der Sporthalle als problematisch an. Die überwiegende Mehrheit sieht die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die notwendige Bereitschaft zur Aufnahme von Asylbewerbern.

Es bestand Einvernehmen, vor einer weiteren Beratung und Beschlussfassung folgende Standorte hinsichtlich der Geeignetheit zu prüfen:

- Anwesen Hauptstraße 14
- Grundstück Kapellenweg 1

**Hinweis:**

Die angebotene private Mietunterkunft hat sich aufgrund von nicht erfüllbaren Auflagen (Holzheizung nicht erlaubt) zerschlagen.

	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>04</b>	<b>Bauangelegenheiten: BV: Erhöhung der bestehenden Garage und Errichtung eines Carports, Baugrundstück: Eichenstraße 3, FINr. 556/13, Gmkg Hofstetten - Befreiungen</b>

Sachvortrag:

Die bestehende Doppelgarage wird für den Gewerbebetrieb (Verkauf und Reparatur von Motorsägen) benötigt. Der Doppelcarport soll dann als KFz-Abstellplatz dienen.

a) Durch die zusätzliche Situierung des Carports neben der bereits vorhandenen Garage ergibt sich eine bebaute Grenzlänge von 12,50 m. Der Bebauungsplan lässt eine Gesamtlänge an der Grenze von 8,0 m zu.

b) Die Baugrenze springt an der Ostseite der FINr. 556/13 untypischerweise 11,0m vom Straßenkörper ins Grundstück zurück. Obwohl vor dem Carport ein Stauraum von 7,0 m eingehalten wird, überschreitet dieser um 4,0 m die Baugrenze.

Die Unterschriften aller angrenzenden Nachbarn liegen vor.

Über die notwendige Abweichung von der Bayerischen Bauordnung (Abstandsflächenrecht) hat das Landratsamt Eichstätt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden.

Beschluss:

**Den im Zusammenhang mit der Erhöhung der bestehenden Garage und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Eichenstraße 3, FINr. 556/13, Gmkg Hofstetten notwendigen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 13 „Eichenstraße“**

Zi. 6.3: Die Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden an der Grenze darf 8,0 m nicht überschreiten.

zeichnerische Darstellung: Überschreitung der Baugrenze

wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**14 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>05</b>	<b>Antrag auf jährliche Zuwendung für Seniorenarbeit für die Seniorengemeinschaften Hitzhofen-Oberzell und Hofstetten</b>

Sachvortrag:

Es wurden von den Seniorengemeinschaften Hitzhofen-Oberzell und Hofstetten jeweils gleichlautende Anträge auf jährliche Zuwendungen von 1.000,00 € gestellt. Die Beträge werden im Laufe des Jahres für Aktionen, Vorträge und Ausflüge verwendet. Am Jahresende wird ein Verwendungsnachweis vorgelegt.

Bisher waren im Haushalt jeweils 1.000,00 € eingestellt, die nach Bedarf ausbezahlt wurden. In den Vorjahren wurden jeweils zwischen 500 € und 800 € bezahlt. Für die Seniorennachmittage im Dezember erhält jeder Teilnehmer einen 12,00 € Gutschein.

Beschluss:

**Die Seniorengemeinschaften Hitzhofen-Oberzell und Hofstetten erhalten ab 2015 jährlich jeweils 1.000,00 € Zuwendung. Ein Verwendungsnachweis ist am Jahresende vorzulegen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**14 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>06</b>	<b>Antrag auf Zuschuss für Garten- und Landschaftspflegeverein Hofstetten</b>

Sachvortrag:

Der Gartenbau- und Landschaftspflegeverein Hofstetten hat u. a. zur Pflege der gemeindlichen Streuobstwiesen einen Freischneider und Kreiselmäher im Gesamtwert von 2.100,00 € angeschafft. Es liegen die Rechnung und ein Antrag auf Zuschuss vor.

Beschluss:

**Dem Gartenbau- und Landschaftspflegeverein Hofstetten wird ein Zuschuss von 20 % des Gesamtbetrages gewährt, was einen Betrag von 420,00 € entspricht.**

**Abstimmungsergebnis:**

**14 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>07</b>	<b>Änderungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 08 „Lerchenweg“</b>

Sachvortrag:

Es wird Bezug auf den TOP 07 in der GR-Sitzung vom 23.09.2014 genommen. Es soll das Flurstück Nr. 41 (Hauptstr. 23) vom Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen-Oberzell“ in den B-Plan Nr. 08 „Lerchenweg“, verlegt werden. Für die Erweiterung des Geltungsbereiches ist ein einfaches Änderungsverfahren notwendig. Das Flurstück Nr. 131 wird nicht eingeplant.

Beschluss:

**Beim Bebauungs-Plan Nr. 08 „Lerchenweg“ wird der Geltungsbereich um das Flurstück Nr. 41 (Hauptstr. 23) erweitert. Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes wird das Architekturbüro Törmer, Ingolstadt beauftragt. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung / Ergänzung nicht berührt. Es wird weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Vogelschutzgebieten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses ist beabsichtigt, nach Erstellung des Planentwurfes der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderung erfolgt im einfachen Verfahren.**

**Abstimmungsergebnis:**

**14 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
------------	---

<b>08</b>	<b>Änderungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen-Oberzell“</b>
-----------	--

Sachvortrag:

Siehe auch TOP 07. Es soll das Flurstück Nr. 41 (Hauptstr. 23) vom Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen-Oberzell“ in den B-Plan Nr. 08 „Lerchenweg „ verlegt werden. Für die Änderung des Geltungsbereiches ist ein einfaches Änderungsverfahren notwendig.

Beschluss:

Beim Bebauungs-Plan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen-Oberzell“ wird der Geltungsbereich um das Flurstück Nr. 41 (Hauptstr. 23) reduziert. Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes wird das Architekturbüro Törmer, Ingolstadt beauftragt. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung / Ergänzung nicht berührt. Es wird weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Vogelschutzgebieten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses ist beabsichtigt, nach Erstellung des Planentwurfes der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderung erfolgt im einfachen Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0  
angenommen

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>09</b>	<b>Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AWS)</b>

Sachvortrag:

Aufgrund der erweiterten Öffnungszeit der Kompostierungsanlage und des Wertstoffhofes am Mittwoch muss eine Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AWS) erlassen werden.

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Hitzhofen über den Betrieb des Recyclingplatzes mit Lagerung für pflanzliche Abfälle (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) erhält folgende Fassung:

Die Öffnungszeiten des Recyclingplatzes mit Lagerung von pflanzlichen Abfällen werden wie folgt festgesetzt:

- a)        ganzjährig  
jeden Mittwoch von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
  
- b)        von März bis November  
jeden Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Beschluss:

Der § 7 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Hitzhofen über den Betrieb des Recyclingplatzes mit Lagerung für pflanzliche Abfälle (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) erhält folgende Fassung:

Die Öffnungszeiten des Recyclingplatzes mit Lagerung von pflanzlichen Abfällen werden wie folgt festgesetzt:

- a)        ganzjährig  
jeden Mittwoch von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr



**b) von März bis November  
jeden Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Abstimmungsergebnis:**

**14 : 0  
angenommen**

<b>10</b>	<b>Beratung über Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei baulichen Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen</b>
-----------	---

Sachvortrag:

Auf den TOP 05 in der GR-Sitzung vom 11.11.2014 wird verwiesen. Es bestand Einvernehmen, die Richtlinien zu ändern. Die besprochenen Vorschläge wurden eingearbeitet und einzeln dem Gremium vorgestellt.

Folgende Änderung ist einzuarbeiten:

- Zi. 4 1. Punktaufzählung: „im Vereinsregister eingetragen sein“ ist zu streichen.  
3. Punktaufzählung: streiche „zu fördernde Anlagen“, setze „Fördergegenstände“

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Richtlinie zur Beschlussfassung vorzubereiten.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>11</b>	<b>Vorberatung Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) und Friedhofsgebührensatzung (FGS)</b>

Sachvortrag:

Auf Anregung der Verwaltung und Antrag von Gemeinderätin Frau Bittlmayer sollen die Friedhofs- und Bestattungssatzung und Friedhofsgebührensatzung punktuell geändert werden.

Neben redaktionellen Änderungen stehen folgende Punkte zur Diskussion:

- Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit
- Streichung des Zahlungsmodus –Jahresbetrag- nach Ablauf der Ruhefrist
- Leichenhausgebühr
- Sonstige Gebühren: Kostenbeteiligung an den Grabfundamenten

Der Verwaltungsvorschlag wurde besprochen und ist wie folgt zu ergänzen:

- a) Zeitraum der Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist: 5 Jahre oder 20 Jahre (FS:§ 10 (2), § 11 (2), § 12 (2); FGS: § 4 (3))  
b) Kostenbeteiligung an den Grabfundamenten: Einzelgrab 150,00 € bzw. 250 € je erstmaliger Belegung (FGS: § 6 Buchst. a))

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzungen zur Friedhofs- und Bestattungssatzung und Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung vorzubereiten.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
------------	---

<b>12</b>	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 08 vom 11.11.2014</b>
-----------	--

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2014 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

**Beschluss:**

**Der Niederschrift Nr. 08 -öffentlicher und nichtöffentlicher Teil- aus der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2014 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**14 : 0  
angenommen**

<b>13</b>	<b>Informationen / Anfragen</b>
-----------	---------------------------------

**Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller**

- Nächste GR-Sitzung am 16.12.2014 (Beginn: 19.00 Uhr) – danach Brotzeit im Gasthaus Bauer
- Erschließung Baugebiet „Zur Veitskapelle“ – Bauzeitenplan: Asphaltierung und Teerung KW 50-51, Vermessung und Fertigstellung Schulstraße 2015, Bauplätze ab Mitte Mai 2015 voraussichtlich bebaubar
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern: Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm vermerkt. Nächste Kontaktaufnahme Anfang 2016
- Schul-/Rathausbau: Fenstereinbau KW 51 und KW 03, Winterheizung notwendig, Fertigstellung Gebäude voraussichtlich Mai 2015, Verbindung zum alten Rathaus Juli 2015
- LEADER-Mitgliederversammlung der Lokale Aktionsgruppe Altmühl Donau am 17.11.2014: Beschluss Satzung, Beitrags- und Geschäftsordnung, Besetzung Lenkungsausschuss und Fachbeirat, jährliche Kosten für Geschäftsstelle von 1,10 € je Einwohner
- Schülerbeförderung: Solobus ab Hofstetten Hinfahrt ab sofort über Pfünz. Für neuen Fahrplan ab 14.12.2014 geplant – Mittagsverbindungen ebenfalls mit Solobus über Pfünz, Abfahrt Gelenkbus von Hitzhofen statt 7.16 Uhr um 07.08 Uhr. Im Gremium bestand Einvernehmen mit der Fahrplanänderung.

**Anfragen durch Gemeinderäte**

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Schroll Martin	Knochenfunde alter Friedhof Hitzhofen <u>Antwort Bgm:</u> Polizei wurde umgehend informiert, Knochen sind offensichtlich schon sehr alt – wird nicht weiterverfolgt.
Dworak Michael	Ausbaggern Biotop Binsenbrunnen <u>Antwort Bgm:</u> War aufgrund der Verschlammung notwendig, Dank an Nikolaus Beringer für die Ablagerung auf seinem Feld.